

### Hausverfügung

In Ergänzung zur Hausverfügung vom 27. April 2020 ordne ich für den öffentlich zugänglichen Bereich des Dienstgebäudes des Hessischen Finanzgerichts mit sofortiger Wirkung an, dass für alle Besucherinnen und Besucher sowie alle Verfahrensbeteiligte die Verpflichtung besteht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Verwendung von selbsthergestellten Alltags-Masken zur Bedeckung von Mund und Nase ist zulässig.

In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende/Einzelrichter über die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht zu einer Vernachlässigung der bisherigen Hygienemaßnahmen führen. Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen ist weiterhin zu achten.

Seitens des Gerichtes werden Mund-Nasen-Bedeckungen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die lediglich vom Eingangsbereich in den Bürobereich gehen, besteht diese Verpflichtung nicht.

Soweit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Aufgaben im öffentlich zugänglichen Bereich wahrnehmen (Wachtmeister, Sicherheitsdienst u. a.) haben auch diese dort einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

gez. Merle